

93. Bezugnahme auf nicht vorgetragene vorbereitende Schriftsätze  
im Thatbestande.

I. Civilsenat. Urt. v. 19. April 1882 i. S. N. (Kl.) w. B. (Bekl.)  
Rep. I. 216/82.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hat zunächst die angeblich ungenügende Abfassung des Thatbestandes des vorigen Urtheils gerügt, jedoch ohne Grund. Wenn der letztere also beginnt:

„Es wird auf die vorbereitenden Schriftsätze der Parteien und die Darstellung des Thatbestandes im landgerichtlichen Urtheile Bezug genommen, dementsprechend die Parteien auch in dieser Instanz verhandelt haben,“

so ist dabei freilich der Hinweis auf die vorbereitenden Schriftsätze, deren Inhalt als solcher weder im Thatbestande des Urtheiles erster Instanz, noch in dem des Berufungsurtheiles selbst als von den Parteien vorgetragen bezeichnet ist, völlig nichtsagend, eben deshalb aber auch unschädlich; im übrigen ist bestimmt bezeugt, daß die Parteien sich in ihren Vorträgen vor dem Oberlandesgerichte an den Inhalt des Thatbestandes des Landgerichtes gehalten haben, und dies genügt um so mehr, als im Berufungsurtheile zunächst immer nur der Thatbestand des Berufungsverfahrens als solchen darzustellen ist.

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 432.“ . . .